

Auf der Grundlage der §§ 55, 27 Abs. 6 Satz 2, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Satzung beschlossen:

**Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung
für den Studiengang Europäisches Management (B.A.)
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften**

vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Feststellung
- § 3 Nachweise
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Eignungstest
- § 6 Anwendung und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.).

§ 2 Zweck der Feststellung

Die Zulassung in den Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.) setzt neben den in der Immatrikulationsordnung geregelten Voraussetzungen die Feststellung der besonderen fremdsprachlichen Eignung in der ersten Fremdsprache Englisch (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen [GER]) und einer der drei zur Wahl stehenden zweiten Fremdsprachen Französisch, Spanisch oder Russisch (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen [GER]) voraus.

§ 3 Nachweise

- (1)** ¹Die besondere Eignung gilt als festgestellt durch den Nachweis von Unterricht in der maßgeblichen Fremdsprache i. V. m. mindestens zehn Punkten in der ersten bzw. acht Punkten in einer der zweiten Fremdsprachen in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau (z.B. in einem Leistungskurs, einem Kernfach, einem Profillfach) oder zwölf Punkten in der ersten bzw. zehn Punkten in der zweiten Fremdsprache in einem Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (z.B. in einem Grundkurs, einem Wahlpflichtfach) der gymnasialen Oberstufe. ²Die angegebene Punktzahl muss in wenigstens einem Zeugnis der gymnasialen Oberstufe erreicht worden sein.
- (2)** ¹Die besondere Eignung kann auch durch ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden. ²Die besondere Eignung gilt als festgestellt, wenn mindestens das Niveau B1 bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) der jeweiligen Sprache nachgewiesen werden.
- (3)** Die Feststellung der besonderen Eignung kann auch durch andere Nachweise erfolgen, die geeignet sind, fachkundige bis muttersprachliche Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in der maßgeblichen Sprache nachzuweisen.
- (4)** ¹In Ausnahmefällen kann der Nachweis der besonderen Eignung auf Antrag durch einen Eignungstest an der Hochschule Harz erbracht werden. ²Näheres regelt § 5 dieser Ordnung.
- (5)** ¹Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügen. ²Sie dürfen nicht älter als fünf Jahre sein; maßgeblich hierfür ist der erste Tag des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird.

§ 4 Zuständigkeit

¹Die Feststellung der besonderen fremdsprachlichen Eignung und die Entscheidung über die Zulassung zu Eignungstests obliegt der Studiengangskoordination. ²In Zweifelsfällen hat sie über die Leitung des Sprachenzentrums eine fachkundige Einschätzung einzuholen.

§ 5 Eignungstest

- (1)** ¹Beantragen Bewerber*innen die Durchführung eines Eignungstests nach § 3 Absatz 4 dieser Ordnung, haben sie zu begründen, warum ein Ausnahmefall vorliegt. ²Erkennt die Studiengangskoordination die Gründe als triftig an, werden die Bewerber*innen zur Durchführung des Eignungstests zugelassen, sofern die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium gemäß Immatrikulationsordnung erfüllt sind oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten erfüllt sein werden.
- (2)** ¹Termin und Ort der Durchführung des Eignungstests werden von der Studiengangskoordination festgelegt. ²Der Eignungstest wird durch zwei auf Vorschlag der Leitung des Sprachenzentrums von der Studiengangskoordination bestellte Prüfer*innen durchgeführt.
- (3)** Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung durch einen Eignungstest besteht aus einer Prüfung in schriftlicher oder elektronischer Form sowie einer anschließenden mündlichen Prüfung.
- (4)** ¹Die im schriftlichen bzw. elektronischen und mündlichen Eignungstest erbrachten Leistungen werden von den beiden Prüfer*innen unabhängig voneinander entsprechend der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz bewertet. ²Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfer*innen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.
- (5)** ¹Die Dauer der Prüfung in schriftlicher oder elektronischer Form in der maßgeblichen Fremdsprache beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. ²Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche bzw. elektronische Prüfung besteht. ³Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die schriftliche bzw. elektronische Prüfung nicht bestanden ist.
- (6)** ¹Die mündliche Prüfung wird in der maßgeblichen Fremdsprache in Form einer Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer einer Einzelprüfung beträgt mindestens zehn Minuten und in der Regel bis zu 15 Minuten. ³Für die Dauer einer Gruppenprüfung gilt diese Vorgabe entsprechend. ⁴Die Bewerber*innen sollen nachweisen, dass sie die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse besitzen und dass sie in der Lage sind, sich zu den Themen des Studiengangs in der Fremdsprache angemessen auszudrücken.
- (7)** ¹Mit Bestehen der mündlichen Prüfung gilt die besondere Eignung als nachgewiesen. ²Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (8)** Versucht ein*e Bewerber*in, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9)** ¹Über den Ablauf und Inhalt des Eignungstests ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, aus dem der Tag und der Ort der Feststellung, die Dauer der Prüfungen, die Namen der beteiligten Prüfer*innen und der Prüflinge ersichtlich sind. ²Aus dem Protokoll sollen die wesentlichen Gründe für das Ergebnis des Eignungstests ersichtlich sein. ³Es ist von den Prüfer*innen zu unterschreiben.
- (10)** ¹Das Ergebnis des Eignungstests wird dem*der Bewerber*in von der*dem Dekan*in des Fachbereichs schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (11) ¹Auf Antrag wird Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Eignungstests bei der Studiengangskoordination zu stellen, die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.
- (12) Im Fall eines nicht bestandenen Eignungstests kann frühestens im folgenden Semester ein erneuter Antrag auf Durchführung eines Eignungstests gestellt werden.

§ 6 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den*die Rektor*in der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2020/2021 oder später einen Antrag auf Zulassung zum Studium des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.) stellen wollen.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz